



Mehr Gerechtigkeit – für wen? Ein Jahr neues Unterhaltsrecht

Erfahrungen – Ergebnisse – Forderungen

aus den Fachtagungen vom

12.02.2009 in Stuttgart und
19.03.2009 in Karlsruhe

Netzwerk Alleinerziehenden-Arbeit Baden-Württemberg

- Diözese Rottenburg Stuttgart
- Erzbischöfliches Seelsorgeamt Freiburg
- Evangelische Frauen in Württemberg
- Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV), Landesverband Baden-Württemberg

in Kooperation mit dem Landesfamilienrat Baden-Württemberg

Ein Jahr neues Unterhaltsrecht: Erfahrungen – Ergebnisse – Forderungen

Seit 2008 ist das neue Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (Unterhaltsrechtsreform) in Kraft. Es will in erster Linie das Kindeswohl stärken, indem es den Unterhaltsanspruch für fast 2,2 Millionen betroffene Kinder in den ersten Rang hebt. Das Netzwerk Alleinerziehenden Arbeit Baden-Württemberg begrüßt diese Absicht ebenso wie die frauenpolitische Zielsetzung, mit der Stärkung der nahehelichen Verantwortung langfristig zu einer eigenständigen Existenzsicherung von Frauen beizutragen.

Doch das neue Recht hat nicht nur Vorteile für Eltern und Kinder. Das Netzwerk Alleinerziehenden-Arbeit Baden-Württemberg hat bei zwei Fachtagungen eine erste Zwischenbilanz zu den Auswirkungen der Unterhaltsreform gezogen. In diesem Netzwerk engagieren sich die evangelischen und katholischen Kirchen sowie der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) in Kooperation mit dem Landesfamilienrat Baden-Württemberg.

Die Tagungen befassten sich mit den familien- und gesellschaftspolitischen Hintergründen und fragten Wissenschaft und Praxis nach den Auswirkungen des reformierten Unterhaltsrechts, nach ihren Erfahrungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung von Gesetz und Rechtsprechung. Aus den Diskussionsbeiträgen von Referentinnen und Referenten, von Podiumsgästen und Teilnehmenden hat das Netzwerk Alleinerziehenden-Arbeit Baden-Württemberg im Folgenden die wesentlichen Kritikpunkte und Vorschläge zusammengefasst:

Als Generalkritik kann gelten: Das neue Unterhaltsrecht geht von Idealvoraussetzungen aus, die in der Realität nicht oder noch nicht vorhanden sind. Die Rechtsprechung muss jedoch die bestehenden Anforderungen vor dem Hintergrund der vorhandenen Rahmenbedingungen – Angebote der Kinderbetreuung, berufliche Erfordernisse, Existenzsicherung, Lastenverteilung zwischen den Geschlechtern, Steuergerechtigkeit - berücksichtigen und einbeziehen.

1. Überobligatorische Belastung von Alleinerziehenden

Das Gesetz geht von der wirtschaftlichen Eigenverantwortung nach Trennung und Scheidung und damit von der Verpflichtung aus, den Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Eine Ausnahme stellt lediglich die Betreuung eines unter dreijährigen Kindes dar. Alleinerziehende tragen jedoch die gesamte finanzielle und zeitliche Belastung der Betreuung und Versorgung von Kindern – und das zusätzlich zu einer häufig vollschichtigen Erwerbsarbeit. Mit der so genannten Erwerbsobliegenheit wird eine übermäßige Belastung von alleinerziehenden Eltern zum Regelfall. „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ bedeutet de facto eine Addition von Aufgaben für Alleinerziehende und damit eine deutlich ungleiche Lastenverteilung zwischen beiden Eltern. Auch müssen das Wohl des Kindes und sein Bedürfnis nach Zeit und Zuwendung durch die Mutter (oder den Vater) mit der geforderten wirtschaftlichen Eigenverantwortung beider Eltern in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

- **Die überobligatorische Belastung eines Elternteils durch Erwerbsarbeit und Kindererziehung darf nicht zur Regel werden.**

2. Kinder über 12 Jahre geraten aus dem Blick

Das Unterhaltsrecht schreibt für Mütter von Kindern über 12 Jahren zwingend eine ganztägige "Erwerbsobliegenheit" vor. Aber auch Kinder und Jugendliche über 12 Jahren brauchen

verlässliche Bezugspersonen und dürfen nachmittags nicht sich selbst überlassen bleiben. Die gegenwärtige Konzentration der Familienpolitik auf die Förderung von Familien mit kleinen Kindern vernachlässigt die Bedürfnisse von Jugendlichen und deren Eltern.

- **Das Kindeswohl muss Vorrang haben vor der "Erwerbsobliegenheit" der Erziehenden.**
- **Alle Familien brauchen ein flächendeckendes und kostenfreies System der Kindertagesbetreuung und der Ganztagschulen. Gerade für die älteren Kinder ist das Ganztagsschulangebot von großer Bedeutung und stellt eine wichtige Entlastung für die Familien dar.**
- **Die Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) müssen auch auf Kinder über 12 Jahren ausgeweitet werden; sie sollen für alle Kinder gelten, die sich in Schulausbildung befinden.**

3. Kein Beitrag zur Verringerung der Kinderarmut

Ein formuliertes Ziel der Unterhaltsrechtsreform war die Bekämpfung der Armut von Kindern. Die Mehrzahl der Kinder erhält seit der Reform jedoch weniger Unterhalt als vorher. Dazu trägt die steuerliche Ungleichbehandlung von Kindes- und Ehegattenunterhalt bei (s. 5). Bekommen Mütter weniger Betreuungsunterhalt, verringert dies das Familieneinkommen zusätzlich.

Das Kindergeld wird bei minderjährigen Kindern generell hälftig dem Unterhaltspflichtigen zugebilligt, bei volljährigen in Ausbildung befindlichen Jugendlichen sogar ganz.

Volljährige Kinder verweist die Unterhaltsreform jetzt in den 4. Rang, sofern sie sich nicht in der allgemeinen Schulausbildung befinden.

Unterhaltspflichtige wurden durch die Reform besser gestellt – ihr Selbstbehalt wurde erhöht. Auch dadurch sinken Unterhaltszahlungen. Mütter und Väter, die ihrer Pflicht gegenüber Kindern durch Betreuung nachkommen, haben keinen Selbstbehalt.

- **Das Kindergeld soll vollständig den Kindern zufließen. Der 1. Rang soll für alle Kinder mit Unterhaltsbedarf – auch für Volljährige – gelten**

4. Unterhaltsflucht bleibt Kavaliersdelikt

Nicht geleisteter Unterhalt trägt maßgeblich zur Armut von Alleinerziehenden und ihren Kindern bei. Unterhaltspflichtige dürfen nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden.

Eltern müssen gemeinsam Verantwortung dafür übernehmen, dass ihr Kind/ ihre Kinder unter guten Bedingungen aufwachsen.

- **Kinder müssen Vorrang haben – Unterhaltsflucht ist kein Kavaliersdelikt und muss zum Offizialdelikt werden!**

5. Fehlende Steuergerechtigkeit für getrennte Familien

Im Gegensatz zum Ehegattenunterhalt ist der Unterhalt für Kinder steuerlich nicht absetzbar. Diese Tatsache führt zu niedrigeren Unterhaltszahlungen für Kinder. So mindert das geltende Steuerrecht das Nettoeinkommen, das Geschiedenen und ihren Familien zur Verfügung steht. Der Staat erzielt höhere Steuern zu Lasten von Kindern und erhöht so die Kinderarmut, in dem er getrennt lebenden Familien die Entlastung des Ehegattensplittings entzieht. Der Kindesunterhalt darf nicht am steuerlichen Existenzminimum festgemacht werden, sondern muss sich am realen Bedarf orientieren.

- **Eine Steuerreform muss die Benachteiligung der zahlreichen geschiedenen und allein erziehenden Eltern beenden.**

6. Zu wenig Rechtssicherheit für Familien

Das Unterhaltsreformgesetz enthält eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und schafft damit viel Raum für richterliches Ermessen. Familien aber brauchen Rechtssicherheit anstelle von Einzelfallentscheidungen durch Richterinnen und Richter, die häufig auf der Grundlage eigener Werthaltung und Erfahrungen urteilen. Oftmals sind Rechtsansprüche nur durch engagiertes Offenlegen der individuellen Situation von Frauen durchzusetzen. Dies bedeutet aber für die Betroffene zusätzlichen Druck in einer ohnehin belasteten Situation. Alleinerziehende können sich aufgrund ihrer Einkommenssituationen häufig keine umfassende anwaltliche Beratung leisten.

Die Anwendung der Reform auch auf bereits bestehende Unterhaltsregelungen führt zu einem Vertrauensverlust in die Rechtsprechung. Durch das neue Recht werden insbesondere Frauen benachteiligt, die in Absprache mit ihrem Ehemann das so genannte Hausfrauenmodell lebten, wenn sie nach langer Ehe geschieden werden und dann nur schwer den Wiedereinstieg in einen Beruf schaffen.

- **Die Rechtsprechung zum neuen Unterhaltsrecht muss vorhandene gesellschaftliche Rahmenbedingungen stärker als bisher berücksichtigen. Bestandteil jeder Scheidung muss die Berechnung von beruflichen Nachteilen durch Kinderbetreuung, Teilzeitarbeitsverträge, brüchiger beruflicher Biographie sowie die Schwierigkeit eines späteren Wiedereinstiegs in den Beruf sein.**

7. „Kinderkriegen“ wird zum Risiko

Angesichts einer Reform des Unterhaltsrechts, die von gesellschaftlichen Voraussetzungen ausgeht, bei denen die bestehenden Rahmenbedingungen zu wenig berücksichtigt werden, ist eine breite Aufklärungsarbeit vor allem bei Mädchen und Frauen notwendig.

Dabei erhebt sich die Frage, warum der gesellschaftlich gewünschte Normalfall "das Kinderkriegen" einer privatrechtlichen Absicherung und zusätzlichen Regelung bedarf. Die Unterhaltsrechtsreform, welche Alleinerziehende zu überobligatorischer Leistung verpflichtet, ist nicht geeignet die demographische Entwicklung zu korrigieren, sie wird den Geburtenrückgang möglicherweise verstärken

- **Eine flächendeckende Aufklärungskampagne – bereits in den Schulen beginnend - soll über die Wichtigkeit und Inhalte von Eheverträgen informieren.**

Das neue Recht hat verschiedene Nebenwirkungen, die bei der Einführung des Gesetzes entweder noch nicht absehbar waren oder in ihrer Tragweite unterschätzt wurden. Die Unterhaltsreform für Kinder und Alleinerziehende muss daher dauerhaft auf dem Prüfstand bleiben.

Karlsruhe und Stuttgart im September 2009
Netzwerk Alleinerziehenden Arbeit Baden Württemberg